

Bundesgesetz über die Kulturförderung

(Kulturförderungsgesetz, KFG)

vom [...]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 und 3 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, das Kunstschaffen, die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Künste, den Zugang zur Kultur, den Kulturaustausch, die Kulturvermittlung und die Bewahrung des kulturellen Erbes zu fördern, sowie die kulturelle Vielfalt und den Zusammenhalt der Schweiz zu stärken.

² Durch dieses Gesetz ergänzt und unterstützt der Bund die Kulturförderung der Kantone.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Kulturförderung durch den Bund:

- a. im Bereich des Kunstschaffens und der künstlerischen Aus- und Weiterbildung im Bereich der Künste;
- b. in den übrigen Bereichen der Kultur, soweit die Tätigkeiten von gesamtschweizerischem Interesse sind.

² Vorbehalten bleibt die Kulturförderung durch den Bund gemäss den folgenden Spezialgesetzen:

- a. Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz vom 9. Oktober 1987³;
- b. Landesbibliotheksgesetz vom 18. Dezember 1992⁴;
- c. Bundesgesetz vom 27. Juni 1890⁵ über die Errichtung eines Schweizerischen Landesmuseums;
- d. Filmgesetz vom 14. Dezember 2001⁶;

1 SR 101
2 BB1 2005 ...
3 SR 418.0
4 SR 432.21
5 SR 432.31

- e. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1965⁷ betreffend die Stiftung «Pro Helvetia»;
- f. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966⁸ über den Natur- und Heimatschutz;
- g. Kulturgütertransfergesetz vom 20. Juni 2003⁹;
- h. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995¹⁰ über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur;
- i. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966¹¹ über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten;
- j. Bundesgesetz vom 24. März 2000¹² über die Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland;
- k. Bundesgesetz vom 19. März 1976¹³ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

Art. 3 Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand

¹ Der Bund arbeitet in der Kulturförderung soweit erforderlich mit den Kantonen zusammen.

² Er berücksichtigt dabei die kulturellen Leistungen und Bedürfnisse der Städte und Gemeinden.

Art. 4 Zusammenarbeit mit Privaten

¹ Der Bund kann in der Kulturförderung mit Privaten zusammenarbeiten.

² Er kann privatrechtlichen Körperschaften beitreten.

2. Kapitel: Förderungsbereiche

1. Abschnitt: Kunstschaffen und Aus- und Weiterbildung im Bereich der Künste

Art. 5 Kunstschaffen

Der Bund kann das Kunstschaffen in allen Sparten durch Finanzhilfen für die Entwicklung und Herstellung von Werken im Sinne von Artikel 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992¹⁴ fördern.

⁶ SR 443.1

⁷ SR 447.1

⁸ SR 451

⁹ SR 444.1

¹⁰ SR 441.3

¹¹ SR 520.3

¹² SR 194.1

¹³ SR 974.0

¹⁴ SR 231.1

Art. 6 Aus- und Weiterbildung im Bereich der Künste

Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen und kommunalen Bildungs-massnahmen fördern:

- a. den künstlerischen Nachwuchs;
- b. die Weiterbildung von Kunstschaffenden.

2. Abschnitt: Kulturelle Tätigkeiten von gesamtschweizerischem Interesse

Art. 7 Kulturgüter von gesamtschweizerischer Bedeutung

Der Bund kann Kulturgüter von gesamtschweizerischer Bedeutung erwerben, sammeln und diese Kulturgüter sichern, inventarisieren, erforschen und zugänglich machen.

Art. 8 Einrichtungen und Netzwerke zur Erhaltung des kulturellen Erbes

¹ Der Bund führt zur Erhaltung des kulturellen Erbes folgende Einrichtungen:

- a. das Schweizerische Landesmuseum mit seiner Zweigstelle und den Ausstellungen sowie die Sammlung Oskar Reinhart „Am Römerholz“ in Winterthur, das Museo Vela in Ligornetto und die Bundeskunstsammlung (Kunst und Design);
- b. die Schweizerische Landesbibliothek sowie das Schweizerische Literaturarchiv und das Centre Dürrenmatt;
- c. die Gottfried Keller-Stiftung;
- d. das Eidgenössische Archiv für Denkmalpflege;
- e. die durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport betriebene Eidgenössische Militärbibliothek.

² Er kann weitere Einrichtungen und Netzwerke von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen.

Art. 9 Kulturelle Anlässe und Projekte

¹ Der Bund kann kulturelle Anlässe von gesamtschweizerischer Bedeutung durchführen oder sich an der Organisation und der Finanzierung solcher Anlässe beteiligen.

² Er kann einzigartige kulturelle Projekte von gesamtschweizerischem Interesse einmalig unterstützen.

Art. 10 Herausragende künstlerische Leistungen und kulturelle Verdienste
Der Bund kann herausragende künstlerische Leistungen und herausragende Verdienste um den Zugang zur Kultur, um die Vermittlung und den Austausch von Kultur sowie um die Erhaltung des kulturellen Erbes auszeichnen.

Art. 11 Zugang zur Kultur
Der Bund kann den Zugang zur Kultur fördern und Dritte unterstützen, die in diesem Bereich tätig sind.

Art. 12 Kulturvermittlung
Der Bund kann Kultur vermitteln und Dritte in ihrer Vermittlungstätigkeit unterstützen.

Art. 13 Kulturaustausch
¹ Der Bund kann den Kulturaustausch im Inland fördern.
² Er kann die Schweizer Kulturen im Ausland vorstellen und den Austausch mit anderen Kulturen fördern.
³ Er kann in wichtigen Kulturzentren der Welt und in Ländern, mit denen die Schweiz besonderen Austausch pflegt, eigene Kultureinrichtungen führen.

Art. 14 Kulturgemeinschaften in der Schweiz
¹ Der Bund kann den Austausch zwischen den Kulturgemeinschaften in der Schweiz fördern.
² Er kann Massnahmen treffen, um den Fahrenden eine ihrer Kultur entsprechende Lebensweise zu ermöglichen.

Art. 15 Kulturelle Organisationen
Der Bund kann gesamtschweizerisch tätige Organisationen von Kulturschaffenden und von kulturell tätigen Laien, deren Dachorganisationen sowie Dachorganisationen von Institutionen unterstützen, die im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes oder der Kulturvermittlung tätig sind.

3. Kapitel: Förderungsmassnahmen

1. Abschnitt: Schwerpunktprogramm

Art. 16
¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung für jeweils vier Jahre ein Schwerpunktprogramm „Kultur“.

² Er hört die Kantone, Städte und Gemeinden sowie weitere interessierte Kreise vorgängig an.

2. Abschnitt: Förderungskonzepte und Finanzierung

Art. 17 Förderungskonzepte

¹ Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) regelt durch Förderungskonzepte die Ausgestaltung der Förderung für jeden Kulturbereich für jeweils vier Jahre. Es stützt sich dabei auf das Schwerpunktprogramm. Die Förderungskonzepte werden in Form von Verordnungen erlassen.

² Die Förderungskonzepte legen die Förderungsziele, die Förderungsinstrumente sowie die massgeblichen Kriterien für die Förderung fest.

³ Das EDI hört die Kantone, die Städte und Gemeinden sowie weitere interessierte Kreise vor dem Erlass der Förderungskonzepte an.

Art. 18 Finanzierung

¹ Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für jeweils vier Jahre einen Zahlungsrahmen.

² Sie bewilligt die jährlichen Zahlungskredite auf der Grundlage der Förderungskonzepte.

3. Abschnitt: Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung

Art. 19 Unterstützungsformen

¹ Finanzhilfen werden im Rahmen der bewilligten Kredite als nicht rückzahlbare Geldleistungen, Defizitgarantien, Zinszuschüsse, Bürgschaften, Sachleistungen oder bedingt rückzahlbare Darlehen ausgerichtet.

² Eine Unterstützung kann auch durch Beratung, Empfehlungen sowie durch die Übernahme von Patronaten erfolgen.

Art. 20 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich, unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5, nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege. Die Unterstützung wird durch die nach Artikel 23 Absatz 2 oder Artikel 24 zuständige Behörde gewährt.

² Finanzhilfen können auch durch eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹⁵ gewährt werden.

³ Für Auszeichnungen nach Artikel 10 findet Artikel 11 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹⁶ keine Anwendung.

⁴ Die Abweisung oder teilweise Abweisung eines Finanzhilfesuchts wird dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin mit einfachem Schreiben mitgeteilt. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Schreibens eine begründete und anfechtbare Verfügung verlangen. Diese ist gebührenpflichtig.

⁵ In Beschwerdeverfahren ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

4. Abschnitt: Evaluation und Statistik

Art. 21 Evaluation

¹ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung alle vier Jahre Bericht über die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Kulturförderung des Bundes.

² Der Bericht wird der Bundesversammlung zur Kenntnis gebracht und anschliessend veröffentlicht.

³ Der Bundesrat gibt den interessierten Kreisen Gelegenheit, zum Bericht Stellung zu nehmen.

Art. 22 Statistik

Das Bundesamt für Statistik führt eine Kulturstatistik. Die Kulturstatistik gibt insbesondere Auskunft über die Subventionen der öffentlichen Hand und die Beiträge der Privaten an die Kultur.

4. Kapitel: Aufgabenteilung und Fachkommissionen

Art. 23 Bundesamt für Kultur

¹ Das Bundesamt für Kultur (BAK) ist die Fachbehörde in Fragen der Kulturförderung. Es erarbeitet eine umfassende Kulturpolitik des Bundes und setzt sie um.

² Dem BAK obliegt die Kulturförderung nach den Artikeln 6-11, 14 und 15.

Art. 24 Die Stiftung Pro Helvetia

Der Stiftung Pro Helvetia (Stiftung) obliegt die Kulturförderung nach den Artikeln 5, 12 und 13.

¹⁶ SR 616.1

Art. 25 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

¹ Die Politische Direktion des Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) stellt mit dem BAK die aussenpolitische Koordination mit der Kulturpolitik sicher. Sie beaufsichtigt die kulturellen Anlässe der schweizerischen Vertretungen im Ausland.

² Das EDA unterstützt das BAK und die Stiftung in ihrer Tätigkeit im Ausland.

³ Planen die Auslandsvertretungen bedeutende kulturelle Anlässe, so beauftragen sie die Stiftung mit der Durchführung. Für kulturelle Anlässe von geringer Bedeutung wenden sich die Auslandvertretungen an die Politische Direktion des EDA.

Art. 26 Fachkommissionen

¹ Das EDI kann Fachkommissionen einsetzen.

² Die Fachkommissionen begutachten die Gesuche um Unterstützung für die Förderbereiche nach den Artikeln 5-15.

³ Das EDI regelt die Organisation und das Verfahren der Fachkommissionen.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann einzelne Bereiche der Kulturförderung ganz oder teilweise einer Organisation ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen. Er legt Gegenstand und Umfang der Übertragung fest.

Art. 28 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 29 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1887¹⁷ betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst.
2. Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1917¹⁸ betreffend die Förderung und Hebung der angewandten (industriellen und gewerblichen) Kunst.
3. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994¹⁹ betreffend die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende».
4. Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003²⁰ über die Ausrichtung von Finanzhilfen an das Verkehrshaus der Schweiz.
5. Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003²¹ über die Ausrichtung von Finanzhilfen an die Stiftung Bibliomedia.
6. Bundesbeschluss vom 18. Juni 1999²² über Finanzhilfen an die Stiftung Schweizerische Volksbibliothek in den Jahren 2000-2003.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz vom 9. Oktober 1987²³

Art. 2 Abs. 3 (neu)

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für jeweils vier Jahre einen Zahlungsrahmen.

Art. 2 Abs. 4 (neu)

Die Höhe des Zahlungsrahmens richtet sich nach dem Schwerpunktprogramm der Kulturförderung im Sinne von Artikel 16 des Kulturförderungsgesetzes vom ...²⁴.

¹⁷ SR 442.1

¹⁸ SR 442.2

¹⁹ SR 449.1

²⁰ SR 432.51

²¹ SR 432.28

²² AS 1999 3129

²³ SR 418.0

²⁴ SR ...; AS ... (BBl 2005 ...)

2. Landesbibliotheksgesetz vom 18. Dezember 1992²⁵

Art. 12 Abs. 3 (neu)

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für jeweils vier Jahre einen Zahlungsrahmen.

Art. 12a (neu)

¹ Der Bundesrat regelt durch Förderungskonzepte die Ausgestaltung der Förderung für jeweils vier Jahre. Er stützt sich dabei auf das Schwerpunktprogramm nach Artikel 16 des Kulturförderungsgesetzes vom ...²⁶. Die Förderungskonzepte werden in Form von Verordnungen erlassen.

² Die Förderungskonzepte legen die Förderungsziele, die Förderungsinstrumente sowie die massgeblichen Kriterien für die Förderung fest.

³ Der Bundesrat hört die Kantone, die Städte und Gemeinden sowie weitere interessierte Kreise vor dem Erlass der Förderungskonzepte an.

3. Bundesgesetz vom 27. Juni 1890²⁷ über die Errichtung eines Schweizerischen Landesmuseums

Art. 9 Abs. 1

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für jeweils vier Jahre einen Zahlungsrahmen.

Art. 9a (neu)

¹ Der Bundesrat regelt durch Förderungskonzepte die Ausgestaltung der Förderung für jeweils vier Jahre. Er stützt sich dabei auf das Schwerpunktprogramm nach Artikel 16 des Kulturförderungsgesetzes vom ...²⁸. Die Förderungskonzepte werden in Form von Verordnungen erlassen.

² Die Förderungskonzepte legen die Förderungsziele, die Förderungsinstrumente sowie die massgeblichen Kriterien für die Förderung fest.

³ Der Bundesrat hört die Kantone, die Städte und Gemeinden sowie weitere interessierte Kreise vor dem Erlass der Förderungskonzepte an.

²⁵ SR 432.21

²⁶ SR ...; AS ... (BBI 2005 ...)

²⁷ SR 432.31

²⁸ SR ...; AS ... (BBI 2005 ...)

4. Filmgesetz vom 14. Dezember 2001²⁹

Art. 11 Abs. 1

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) regelt durch Förderungskonzepte die Ausgestaltung der Filmförderung. Es stützt sich dabei auf das Schwerpunktprogramm nach Artikel 16 des Kulturförderungsgesetzes vom ...³⁰. Die Förderungskonzepte werden in Form von Verordnungen erlassen.

Art. 11 Abs. 3

Die Förderungskonzepte werden für eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren erstellt.

Art. 11 Abs. 4 (neu)

Das EDI hört die Kantone, die Städte und Gemeinden sowie weitere interessierte Kreise vor dem Erlass der Förderungskonzepte an.

Art. 15 Abs. 1

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für jeweils vier Jahre für die Filmförderung nach den Artikeln 4 und 5 einen Zahlungsrahmen.

5. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966³¹ über den Natur- und Heimatschutz

(...)³².

6. Kulturgütertransfergesetz vom 20. Juni 2003³³

Art. 14 Abs. 3 (neu)

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für jeweils vier Jahre einen Zahlungsrahmen.

Art. 14a (neu)

¹ Der Bundesrat regelt durch Förderungskonzepte die Ausgestaltung der Förderung für jeweils vier Jahre. Er stützt sich dabei auf das Schwerpunktprogramm nach Artikel 16 des Kulturförderungsgesetzes vom ...³⁴. Die Förderungskonzepte werden in Form von Verordnungen erlassen.

²⁹ SR 443.1

³⁰ SR ...; AS ... (BBl 2005 ...)

³¹ SR 451

³² Möglicherweise punktuelle Anpassung unter Berücksichtigung der Ausführungsgesetzgebung zum NFA

³³ SR 444.1

³⁴ SR ...; AS ... (BBl 2005 ...)

² Die Förderungskonzepte legen die Förderungsziele, die Förderungsinstrumente sowie die massgeblichen Kriterien für die Förderung fest.

³ Der Bundesrat hört die Kantone, die Städte und Gemeinden sowie weitere interessierte Kreise vor dem Erlass der Förderungskonzepte an.

7. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995³⁵ über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur

Art. 3a (neu)

¹ Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für jeweils vier Jahre einen Zahlungsrahmen.

² Die Höhe des Zahlungsrahmens richtet sich nach dem Schwerpunktprogramm der Kulturförderung im Sinne von Artikel 16 des Kulturförderungsgesetzes vom ...³⁶.

³⁵ SR 441.3

³⁶ SR ...; AS ... (BBl 2005 ...)